

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 13. April 2000

in der ab 2. Dezember 2016 geltenden Fassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt hat am 13.04.2000 mit letzter Änderung am 24.11.2016 aufgrund des § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 30,-- €
 - von mehr als 3 Stunden 45,-- €
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,-- €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde von ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die

unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 60,-- €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung nach den Durchschnittssätzen des § 1 Abs. 2.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

der erste Stellvertreter	410,-- €
der zweite und dritte Stellvertreter	130,-- €.

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach §1.

- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 sowie der jährliche Grundbetrag nach Absatz 1 Nr. 1 wird jährlich im Voraus gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 Nr. 2 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.

§ 4 Pflege- und Betreuungsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Pflege oder Betreuung entstehen.

Aufwendungen werden auf Antrag und auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € pro Tag erstattet. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft.

Über die Erstattungsmodalitäten für Aufwendungen aufgrund ganztägiger oder mehrtägiger Abwesenheiten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.

Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. Juni 1990 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kirchentellinsfurt, den 25. November 2016

Bernd Haug
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der die Verletzung begründete Sachverhalt ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rechtskraftdaten

- | | |
|--|---------------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung: | 22. Juli 2000 |
| 2. Geändert durch | |
| 2.1 EURO-Anpassungs-Satzung vom | 18.10.2001 |

	In Kraft getreten am	01.01.2002
2.2	Satzung vom	11.12.2008
	öffentlich bekanntgemacht am	18.12.2008
	In Kraft getreten am	01.01.2009
2.3	Satzung vom	24.11.2016
	Öffentlich bekanntgemacht am	01.12.2016
	In Kraft getreten am	02.12.2016